

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
für Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten**

(Stand: 01.10.2021)

§ 1

**Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Aufnahme in die
Rechtsanwaltskammer (§ 3 EuRAG und § 206 BRAO)**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge nach Absatz 1 und 2 wird eine gemeinsame Gebühr in Höhe von 450,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 3 EuRAG oder § 206 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Eingliederung nach § 11 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.

§ 2

Änderung der Zulassung

- (1) Für einen Antrag gemäß § 46b Abs. 3 BRAO auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Anträgen auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung im Sinne des § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Gebühr wird für jeden zu prüfenden Antrag gesondert erhoben.

§ 3

Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung (§§ 59c ff. BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

§ 4

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Verlegung der Zulassungskanzlei in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft nach Verlegung der Zulassungskanzlei aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 5

Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 6

Kanzleipflichtbefreiung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanzleipflichtbefreiung (§§ 29, 29a Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 7

Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf fällig. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.